



Kanton Graubünden
Gemeinde Falera



Kanton Graubünden
Gemeinde Laax

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung, Genereller Erschliessungsplan

- Ersatz Gondelbahn Crap Masegn – Fuorcla – Vorab

13. Dezember 2024

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Falera
CH-7153 Falera

Gemeinde Laax
CH-7031 Laax

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Andri Foppa, Projektleitung
+41 81 258 34 44
a.foppa@stauffer-studach.ch

Bearbeitungsstand

Dezember 2024

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Ziel und Inhalt der Revision	3
2	Allgemeines	3
2.1	Organisation des Planungsträgers	3
2.2	Verfahren	3
2.3	Kantonale Vorprüfung	4
2.4	Anhörung	4
2.5	Beschluss Gemeindevorstand	4
3	Grundlagen	4
3.1	Richtplanung	4
3.2	Rechtskräftige Ortsplanung	4
3.3	Zonenplan	5
3.4	Genereller Erschliessungsplan	5
4	Projekt	5
5	Umsetzung in Planungsmittel	5
	Grundlagen	6

Separate Beilage

Beilage	Stauffer & Studach AG (2024): 8-MGD Fuorcla – Crap Masegn; 8-MGD Fuorcla – Vorab Gletscher. Bericht über die Konformität des Seilbahnvorhabens mit der Raumplanung.
---------	---

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Touristische Transportanlagen wie Sessel- oder Gondelbahnen sind im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan der Gemeinden Falera und Laax hinweisend dargestellt. So auch die Gondelbahn, welche den Crap Masegn (Gemeindegebiet Falera) über Fuorcla mit dem Vorabgletscher (Gemeindegebiet Laax) verbindet.

Infolge veränderter Praxis auf Bundesebene (siehe Merkblatt Bundesamt für Raumentwicklung) bedarf es als Voraussetzung für die Realisierung von touristischen Transportanlagen künftig einer verbindlichen Festlegung solcher Anlagen im Generellen Erschliessungsplan. Dies gilt für Neuanlagen wie auch für Ersatzanlagen.

Da die erwähnte Gondelbahn Crap Masegn – Fuorcla – Vorabgletscher ersetzt werden soll, bedarf es einer verbindlichen Festlegung der Bahn in den Generellen Erschliessungsplänen der Gemeinden Falera und Laax.

1.2 Ziel und Inhalt der Revision

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung bezweckt die Überführung der hinweisend dargestellten Gondelbahn in eine rechtsverbindliche Festlegung. Gestützt auf die vorliegenden Projektgrundlagen erfolgt die Anpassung des Generellen Erschliessungsplans im Rahmen einer projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinden Falera und Laax beauftragten das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung.

2.2 Verfahren

Da es sich um vorliegend um eine Ersatzanlage mit identischer Linienführung, identischen Stationsstandorten und identischer Nutzung handelt, kommt die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung einer Änderung von untergeordneter Bedeutung gemäss Art. 48 Abs. 3 KRG gleich. Änderungen von untergeordneter Bedeutung können nach Anhören von Betroffenen vom Gemeindevorstand beschlossen werden. Die Durchführung einer Mitwirkungsaufgabe ist fakultativ.

Da die Mitwirkungsmöglichkeiten und das rechtliche Gehör im Rahmen des seilbahnrechtlichen PGV-Verfahrens gewahrt sind, verzichten die Gemeinden Falera und Laax auf die Durchführung einer Mitwirkungsaufgabe.

2.3 Kantonale Vorprüfung

Auf Empfehlung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) wurde die vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 11. September 2024 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 2. Dezember 2024 hat das Amt für Raumentwicklung die Vorprüfung abgeschlossen.

Gemäss Vorprüfungsbericht bestehen keine formellen oder materiellen Beanstandungen und es sind keine Anpassungen an der Planungsvorlage erforderlich.

2.4 Anhörung

Gemäss Art. 48 Abs. 3 KRG sind bei Änderungen von untergeordneter Bedeutung Betroffene anzuhören. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Generellen Erschliessungsplans werden nur die Grundeigentümer angehört. Weitere interessierte und im weitesten Sinn von der Planung betroffene Kreise können sich im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren einbringen.

Die Grundeigentümer wurden über die Weisse Arena Bergbahnen AG bereits in Kenntnis gesetzt und haben dem Bauvorhaben bzw. der Planung zugestimmt.

2.5 Beschluss Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand Falera hat die Planungsvorlage am 9. Dezember 2024, der Gemeindevorstand Laax am 10. Dezember 2024 beschlossen.

3 Grundlagen

3.1 Richtplanung

Die bestehende Gondelbahn bzw. die projektierten Ersatzanlagen befinden sich vollumfänglich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan (Kordinationsstand Ausgangslage). Weitere Festlegungen, welche einer räumlichen Abstimmung mit dem Seilbahnprojekt bedürften, sind nicht vorhanden.

Im regionalen Richtplan sind ergänzend zum kantonalen Richtplan ein Wildruhegebiet und eine Mountainbikeroute festgelegt. Aus diesen Festlegungen ergibt sich kein räumlicher Abstimmungsbedarf mit den geplanten Ersatzanlagen.

3.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die bestehende Gondelbahn bzw. die geplanten Ersatzanlagen erstrecken sich über Gebiete der Gemeinden Falera und Laax.

Die Gemeinde **Falera** beschloss am 25. Juni 2015 eine Gesamtrevision der Ortsplanung (von der Regierung am 12. April 2016 mit RB 388 genehmigt). Seither wurden zwei Teilrevisionen durchgeführt, welche das Projektgebiet jedoch nicht betreffen.

Die Gemeinde **Laax** hat ihre letzte Gesamtrevision der Ortsplanung am 4. November 2011 beschlossen. Sie wurde im Mai 2012 von der Regierung genehmigt. Seitdem wurden diverse Teilrevisionen vorgenommen. Diese betreffen das Projektgebiet ebenfalls nicht.

3.3 Zonenplan

Die Seilbahnanlage befindet sich vollumfänglich in einer Wintersportzone gemäss Art. 39 KRG. Die Zonenkonformität des Vorhabens ist gegeben. Es bestehen keine Konflikte mit den rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzonen oder Gefahrenzonen im Projektgebiet.

3.4 Genereller Erschliessungsplan

Der Generelle Erschliessungsplan bildet Bestandteil der Grundordnung und steht auf der gleichen Stufe wie Baugesetz, Zonenplan oder Gestaltungsplan. Mit dem Generellen Erschliessungsplan werden bedeutende Erschliessungsanlagen wie Loipen, Fuss- und Wanderwege oder Radwege festgelegt (siehe Art. 45 KRG). Bei der Projektierung geplanter Anlagen sind geringfügige Abweichungen gegenüber dem Generellen Erschliessungsplan zulässig, sofern die konzeptionellen Vorgaben gewahrt sind.

4 Projekt

Die Weisse Arena Bergbahnen AG planen, die im Jahr 1978 errichtete Gondelbahn, welche den Crap Masegn über Fuorcla mit dem Vorabgletscher verbindet, durch zwei getrennte Gondelbahnen zu ersetzen.

Die bisherige Linienführung und die bestehenden Stationsbauten bleiben erhalten. Der überwiegende Teil der Masten bleibt ebenfalls bestehen, die Mastfundamente werden nötigenfalls verstärkt. Es handelt sich bei den zwei geplanten Gondelbahnen um Ersatzanlagen.

5 Umsetzung in Planungsmittel

Die Anlage wird im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Falera in Abstimmung mit der bisherigen Terminologie als «Gondel-/Pendelbahn» festgelegt. Im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Laax erfolgt die Festlegung als «Sessel-lift, Kabinenbahn».

Grundlagen

Grundlagen Bund

- Bundesamt für Verkehr BAV (2023): Richtlinie 1. Anforderungen an die Gesuchsdokumentation «Plangenehmigung und Konzession» bei Seilbahnen
- Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2020): Merkblatt. Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben Grundsätze und Beispiele.
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV (2013): Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben. Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute.

Projektgrundlagen:

- 8-MGD Fuorcla – Crap Masegn: Baubeschrieb, Situationspläne, Längenprofile
- 8-MGD Fuorcla – Vorab Gletscher: Baubeschrieb, Situationspläne, Längenprofile

Chur, 13. Dezember 2024, Stauffer & Studach Raumentwicklung, AF